



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 687

7. Dezember 2022

7815-L

## Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Starkregen und Hochwasser 2021 (Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 16. November 2022, Az. E5-7554-1/821

### Präambel

<sup>1</sup>Diese Richtlinie basiert auf der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 vom 10. September 2021 sowie den entsprechenden Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes vom 10. September 2021 und der Aufbauhilfverordnung. <sup>2</sup>Ziel ist die finanzielle Aufbauhilfe für Gemeinden zur Beseitigung von durch die Naturkatastrophe „Hochwasser im Juli 2021“ verursachten Schäden an ländlichen Wegen im Außenbereich. <sup>3</sup>Die Finanzhilfen werden als Billigkeitsleistung gemäß Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

<sup>4</sup>Die Beihilferegelung für die Beseitigung von durch Naturkatastrophen verursachte Schäden im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b) des Vertrages über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEVU) wurde gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

### 1. Zweck der Aufbauhilfe

<sup>1</sup>Zweck der Aufbauhilfe ist der Ausgleich von Schäden an ländlichen Wegen im Außenbereich von Gemeinden, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 in den betroffenen Regionen (vgl. **Anlage Gebietskulisse**) entstanden sind. <sup>2</sup>Darunter fallen Schäden durch Hochwasser und Starkregen sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzfluten, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar in Folge der Hochwasser- bzw. der Starkregenereignisse verursacht worden sind. <sup>3</sup>Die genannten Ereignisse werden als Naturkatastrophe im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchstabe b) AEVU eingestuft. <sup>4</sup>Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfende. <sup>5</sup>Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

### 2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

<sup>1</sup>Gegenstand der Billigkeitsleistung ist die Wiederherstellung des einzelnen geschädigten ländlichen Weges (einschließlich der dazugehörigen Anlagen wie Brücken, Stützmauern und Zufahrten) im Außenbereich von Gemeinden:

- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse von Verbindungswegen zu den Hofstellen, Almen, Alpen oder zum öffentlichen Straßenwegenetz.
- Wiederherstellen der Verkehrsverhältnisse von ländlichen Wegen. Hierzu gehören z. B. nicht öffentlich gewidmete außerörtliche Wege, wie zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen führende Wege, Verbindungs- und Feldwege.

- Im Zusammenhang mit den Wegemaßnahmen stehende erosionsvermindernde Maßnahmen und die Wiederherstellung von Begleitmaßnahmen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes können ebenfalls ausgeglichen werden.

<sup>2</sup>Gegenstand der Billigkeitsleistungen sind Wiederherstellungsmaßnahmen nach Satz 1 auch dann, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, Lage oder ihren Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Einrichtung dienen, wenn die Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörte Einrichtung.

### 3. Leistungsempfänger

<sup>1</sup>Leistungsempfänger können sein

- natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bayerischen Staatsforsten.

<sup>2</sup>Bei gemeinschaftlichen Wiederherstellungsmaßnahmen in Form einer Maßnahmenträgerschaft benötigt der Maßnahmenträger Erklärungen der am Gemeinschaftsprojekt beteiligten Grundstückseigentümer. <sup>3</sup>Sofern der Beteiligte nicht selbst Eigentümer ist, benötigt er grundsätzlich eine Einverständniserklärung des Eigentümers.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Aufbauhilfe

<sup>1</sup>Der Ausgleich für Schäden an ländlichen Wegen im Außenbereich von Gemeinden kann bei Privat- oder Eigentümerwegen bis zu 80 % der ausgleichsfähigen Ausgaben betragen.

<sup>2</sup>Der Ausgleich für Maßnahmen der öffentlichen Hand kann bis zu 100 % der ausgleichsfähigen Ausgaben betragen.

<sup>3</sup>Unter „öffentlicher Hand“ sind neben Gebietskörperschaften auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu verstehen.

<sup>4</sup>Eine Kombination von Projekten im Rahmen eines Antrages mit unterschiedlichen Beihilfesätzen oder Maßnahmen ist nicht zulässig, hier bedarf es jeweils eines separaten Antrages.

<sup>5</sup>Eine Leistung unter 5 000 € (Bagatellgrenze) wird nicht gewährt. <sup>6</sup>Die Leistung wird auf ganze Euro abgerundet. <sup>7</sup>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Leistungen aus anderen Aufbauhilfeprogrammen oder Mitteln aus anderen Förderprogrammen wie den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung ist nicht möglich.

### 5. Ermittlung der ausgleichsfähigen Ausgaben

#### 5.1 Ausgleichsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Ausgleichsfähig sind die Ausgaben, die zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind, einschließlich der Ausgaben für die Schadensbeseitigung sowie Vorarbeiten und Nebenkosten (z. B. Gutachterkosten). <sup>2</sup>Zu den ausgleichsfähigen Ausgaben zählen ebenso die Ausgaben für Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Hochwasser zur Schadensabwehr oder -begrenzung entstanden sind. <sup>3</sup>Im Falle der Nr. 2 Satz 2 sind die zur Wiederherstellung erforderlichen Ausgaben bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens ausgleichsfähig. <sup>4</sup>Die Schäden müssen unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursacht und von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt worden sein.

## 5.2 Eigenleistungen

<sup>1</sup>Eigenleistungen sind nur ausgleichsfähig, soweit sie in der Bilanz ausgewiesen werden. <sup>2</sup>Diese Aussage gilt sinngemäß auch für Betriebe, die keine Bilanz erstellen.

<sup>3</sup>Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (v. a. Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe) sind nicht ausgleichsfähig.

## 5.3 Nicht ausgleichsfähige Ausgaben

Nicht ausgleichsfähig sind

- Folgeschäden oder Wertminderungen des Privat- oder Betriebsvermögens,
- die verausgabte Umsatzsteuer, mit Ausnahme bei Maßnahmen an Wegen mit Baulast in der öffentlichen Hand, sowie
- Preisnachlässe (z. B. Skonti), unabhängig von der Inanspruchnahme.

## 6. Überkompensation

<sup>1</sup>Die Leistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. <sup>2</sup>Der Gesamtschaden ist um, aufgrund der Naturkatastrophe, nicht entstandene Kosten zu verringern.

<sup>3</sup>Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Hochwasserereignisses erhaltenen oder beantragten Leistungen (z. B. Sofortgeld), Zahlungen, Billigkeitsleistungen oder sonstigen geldwerten Leistungen des Staates oder Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) offenzulegen. <sup>4</sup>Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Leistung.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrags- und Bewilligungsbehörde

<sup>1</sup>Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ländliche Entwicklung.

<sup>2</sup>Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu den Aufbauhilfeprogrammen Forstwirtschaft und Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden in Bayern erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betroffenen Bewilligungsstellen.

### 7.2 Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antrag ist unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke mit den jeweiligen Anlagen bei der Antragsbehörde einzureichen. <sup>2</sup>In die Antragsformulare wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wird.

<sup>3</sup>Der Antragszeitraum ist bis 30. Juni 2023 befristet.

### 7.3 Maßnahmenbeginn

Ein Beginn des Vorhabens ist vor der Antragstellung möglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2021.

### 7.4 Bewilligung

<sup>1</sup>Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Aufbauhilfefonds.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag einschließlich der Schadensmeldungen, entscheidet über die Leistung, erfasst die Daten und bewilligt den Antrag.

<sup>3</sup>Die Bewilligungsbescheide sind bis spätestens 31. Dezember 2023 zu erlassen.

<sup>4</sup>In den Bewilligungsbescheid wird ein Hinweis aufgenommen, dass der Bewilligungsbetrag mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt wurde.

<sup>5</sup>Falls erforderlich können Teilzahlungen zugelassen werden.

## 7.5 Verwendungsnachweis und Prüfung

<sup>1</sup>Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2024, gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. <sup>2</sup>Dazu ist ein zahlenmäßiger Nachweis, indem alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Leistung und der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen sind, vorzulegen. <sup>3</sup>Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Originalrechnungen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Einreichung des Verwendungsnachweises aufzubewahren. <sup>4</sup>Wenn die Maßnahme bereits bei Antragstellung abgeschlossen ist und die Belege der Bewilligungsstelle vollständig vorliegen, kann von einer Vorlage des Verwendungsnachweises abgesehen werden.

<sup>5</sup>Die Bewilligungsbehörde führt in eigener Zuständigkeit Kontrollen vor Ort über die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Leistungen in angemessenem Umfang durch. <sup>6</sup>Es sollen mindestens 5 % der bewilligten Anträge geprüft werden.

## 7.6 Auszahlung

<sup>1</sup>Auszahlungen sind unter Vorlage einer Aufstellung der entstandenen Ausgaben und der Rechnungen bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. <sup>2</sup>Die bewilligten Leistungen können nach Erfüllung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen ausbezahlt werden.

<sup>3</sup>Die Leistung muss innerhalb von vier Jahren nach dem Schadereignis, spätestens bis zum 1. Juli 2025 gewährt werden.

## 7.7 Prüfungsrecht

<sup>1</sup>Den zuständigen Behörden des Bundes und des Landes steht das Prüfungsrecht gegenüber dem Leistungsempfänger zu. <sup>2</sup>Der Leistungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Auszahlung der Leistung bzw. Schlusszahlung aufzubewahren. <sup>3</sup>Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) ist berechtigt, Prüfungen im Sinne des Art. 91 BayHO durchzuführen; das Prüfrecht des ORH ist explizit in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

## 8. Sonstige Bestimmungen

<sup>1</sup>Bei Leistungen an Kommunen sind grundsätzlich die Vergabebestimmungen für Bauleistungen anzuwenden. <sup>2</sup>In diesen Fällen sind zur Vereinfachung der Schadensbehebungen grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwendig sind.

<sup>3</sup>Je Gewerk können folgende Wertgrenzen angewandt werden:

- für Freihändige Vergaben 100 000 € (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen 1 000 000 € (ohne Umsatzsteuer).

<sup>4</sup>Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3a Abs. 3 bzw. § 3a Abs. 2 und 4 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A bleibt unberührt.

<sup>5</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Leistungsbescheiden und die Erstattung richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Leistungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. <sup>6</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16. November 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

**Anlage**  
zur Richtlinie zur Durchführung des Aufbauhilfeprogramms Starkregen und Hochwasser 2021  
(Ländliche Wege im Außenbereich von Gemeinden)  
vom 16. November 2022

**Gebietskulisse Starkregen und Hochwasser Juli 2021**

Nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Aufbauhilfverordnung 2021 werden nur Schäden berücksichtigt, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 in folgenden bayerischen Regionen entstanden sind und insbesondere dort, wo Soforthilfen geleistet wurden:

<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Miesbach
Landkreis Rosenheim
Landkreis Traunstein
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>
Landkreis Forchheim
Landkreis Hof
Kreisfreie Stadt Hof
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>
Landkreis Ansbach
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Fürth
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Roth
Kreisfreie Stadt Ansbach
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>
Landkreis Haßberge
Landkreis Kitzingen
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Würzburg
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>
Oberallgäu

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.